



# Satzung

## des Vereins

### Freiwillige Feuerwehr Thurndorf e.V.



#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Thurndorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Thurndorf (Marktgemeinde Kirchenthumbach).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

##### Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Thurndorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Des Weiteren soll auch das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde gepflegt bzw. ein Beitrag hierzu geleistet werden. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### § 3

##### Mitglieder

1. Mitglieder im Verein können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b. Passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern gehören auch Feuerwehranwärter.



2. Personen, die aus dem aktiven ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen und den Verein besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Dem Betroffenen ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ablehnungsbeschluss als nicht erlassen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied durch den Vorstandsvorsitzenden erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.
2. Der Fälligkeitstermin für den Mitgliedsbeitrag wird durch die Vorstandschaft festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. Dem Vorsitzenden
  - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Dem Schriftführer
  - d. Dem Kassenwart
  - e. Dem Kommandanten, soweit er dem Verein angehört
  - f. Dem stellvertretenden Kommandanten, soweit er dem Verein angehört
  - g. Dem Jugendwart
  - h. Beisitzer, Vertrauensleute
2. Die unter Absatz 1 Nr. a – d und Nr. h genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.  
Die unter Nr. e – g genannten Personen sind Kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften



2. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat alleine Vertretungsbefugnis.
3. Rechtsgeschäfte über einem Betrag von 200,00 € (i. W. zweihundert Euro) sind nur mit einem Beschluss des Vorstands für den Verein bindend.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendige Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und aus Einnahmen bei Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur unter Berücksichtigung des § 9 Punkt 3 getätigt werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e. Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.



3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bekannt gegeben. Die Einladung mit Tagesordnung wird im Schaukasten am Feuerwehrhaus mitgeteilt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Versammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Sechstel der Vereinsmitglieder oder mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrdienstleistenden anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens fünf der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.



**§ 15  
Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.01.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Thurndorf, den 16.01.2009

Verein Freiwillige Feuerwehr Thurndorf e.V.

Reinhard Busch (Vorstandsvorsitzender)

Thomas Lorenz (stv. Vorstandsvorsitzender)

Fritz Fürk (1. Bürgermeister)

Margit Retsch (Schriftführerin)

Gerhard Oberst (Kassier)

Stefan Schwemmer (Kommandant)

Philipp Loos (Adjutant)